

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2132/81 DER KOMMISSION**

vom 28. Juli 1981

**über eine besondere Übergangsmaßnahme für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors infolge des Beitritts Griechenlands**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 73 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors sind in Griechenland vor dem Zeitpunkt des Beitritts eingetroffen. Infolge von administrativen Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten bei der gesundheitspolizeilichen Kontrolle konnten diese Erzeugnisse in Griechenland nicht vor dem Beitritt in den freien Verkehr überführt werden.

Die Einfuhrbelastung für diese Erzeugnisse ist derzeit höher als die, die in Griechenland vor dem Beitritt galt. Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung der Importeure ist es angebracht, auf diese Erzeugnisse die Einfuhrbelastung anzuwenden, die gegolten hätte, wenn sie vor dem Beitritt in Griechenland zum freien Verkehr abgefertigt worden wären.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

- (1) Die Abfertigung zum freien Verkehr von
- 30 Tonnen Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus Ländern, die nicht der Gemeinschaft der Neun angehören,

- 178 Tonnen Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus der Gemeinschaft der Neun, davon

- 65 Tonnen aus Dänemark,
- 20 Tonnen aus der Bundesrepublik Deutschland,
- 23 Tonnen aus Frankreich,
- 20 Tonnen aus Italien,
- 20 Tonnen aus den Niederlanden,
- 30 Tonnen aus dem Vereinigten Königreich,

erfolgt in Griechenland nach der am 31. Dezember 1980 zwischen Griechenland und den betreffenden Ländern geltenden Regelung.

Für die von der Neunergemeinschaft ausgeführten Erzeugnisse gelten abweichend von den Verordnungen (EWG) Nr. 49/81 und (EWG) Nr. 57/81 die Bestimmungen dieser Verordnung.

- (2) Absatz 1 gilt nur für Erzeugnisse,

- die vor dem 1. Januar 1981 in Griechenland eingetroffen sind und
- für welche die Zollförmlichkeiten für die Abfertigung zum freien Verkehr in Griechenland infolge von administrativen Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten im Bereich der gesundheitspolizeilichen Kontrollen nicht vor diesem Zeitpunkt durchgeführt werden konnten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN